

§ 7 PatV-EG Patentregister

PatV-EG - Patentverträge-Einführungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Eintragungen zu europäischen Patenten sind in einen besonderen Teil des Patentregisters (§ 80 PatG) vorzunehmen und haben dieselbe Wirkung wie Eintragungen im übrigen Teil des Registers.

In Kraft seit 15.02.1979 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at